

Federführend: A 60 Bauverwaltungsamt	AZ: Berichterstatter/-in: Herr Dziatzko
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.04.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung
09.05.2023	Hauptausschuss
16.05.2023	Rat der Stadt Alsdorf
<p>Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale Nahwärmeversorgung für das Bebauungsplangebiet Nr. 355 - Am alten Hertha-Sportplatz</p>	

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung fasst folgenden Empfehlungsbeschluss an den Hauptausschuss des Rates der Stadt:

Der Hauptausschuss fasst folgenden Empfehlungsbeschluss an den Rat der Stadt:

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale Nahwärmeversorgung für das Bebauungsplangebiet Nr. 355 – Am alten Hertha-Sportplatz in der vorliegenden Fassung.

Darstellung der Sachlage:

Für die mit Bebauungsplan Nr. 355 - Am alten Hertha-Sportplatz entstehenden Wohngebiete soll der Anschluss an ein zentrales Nahwärmenetz vorgesehen werden. Die Rahmenbedingungen eines solchen ganzheitlichen Quartier-Energiekonzeptes infolge grundlegender Beschlussinhalte des Alsdorfer Klimaschutzkonzeptes und der Klimafolgenanpassungsstrategie werden in einem gesonderten Tagesordnungspunkt durch die ausführende Stadtwerke Alsdorf GmbH vorgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 355 - Am alten Hertha-Sportplatz ist bereits rechtskräftig und enthält einen entsprechenden Hinweis zur „Energieversorgung“ mit der beabsichtigten Errichtung eines Nahwärmeversorgungsnetzes sowie einer künftig noch zu erstellenden Satzung gemäß § 9 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zur Anschluss- und Benutzungsverpflichtung.

Der Anschluss- und Benutzungszwang soll sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 355 - Am alten Hertha-Sportplatz erstrecken.

Der Erschließungsvertrag mit der Alsdorfer Bauland GmbH wurde durch den Ausschuss für Stadtentwicklung in seiner Sitzung vom 17.11.2022 beschlossen (TOP 9 öffentlicher Teil).

Darstellung der Rechtslage:

Das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) sieht unter § 109 - Anschluss- und Benutzungszwang vor, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt, Gebrauch machen können.

Gemäß § 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) können die Gemeinden bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Wasserleitung, Kanalisation und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen sowie an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben. Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen. Sie kann den Zwang auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken. Im Falle des Anschluss- und Benutzungszwangs für Fernwärme soll die Satzung zum Ausgleich von sozialen Härten angemessene Übergangsregelungen enthalten.

Gemäß §§ 7 und 41 GO NRW obliegt die Beschlussfassung über derartige Satzungen dem Rat der Stadt. Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Alsdorf sieht die Mitwirkung des Ausschusses für Stadtentwicklung bei allen Aufgaben des Umweltschutzes, insbesondere an Entscheidungen über Maßnahmen der Lärmbekämpfung sowie der Luft-, Boden- und Wasserreinigung vor. Außerdem bereitet der Hauptausschuss gemäß Zuständigkeitsordnung Satzungsbeschlüsse des Rates der Stadt vor.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Der Stadt Alsdorf entstehen durch diese Satzung keine Kosten.

Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

Mit der Umsetzung eines Quartier-Energiekonzeptes für das Bebauungsplangebiet Nr. 355 - Am alten Hertha-Sportplatz zielt die Stadt Alsdorf darauf ab, einen Beitrag zum Schutz der Umwelt und des Klimas in ihrem Stadtgebiet zu leisten. Durch die Quartiers-Energieversorgung über ein Nahwärmenetz werden kommunenspezifische Maßnahmen und Inhalte des vom Rat der Stadt Alsdorf beschlossenen Klimaschutzkonzeptes und der Klimafolgenanpassungsstrategie (KLAS) umgesetzt. Die vorgesehene Quartiers-Nahwärmeversorgung stellt hierfür einen zentralen Baustein dar, da durch den Einsatz regenerativer Energien die CO²-Bilanz verbessert wird und konventionelle Energieträger wie Erdgas und Heizöl eingespart werden.

Mit der Nahwärmeversorgung werden zudem für die künftigen Bauherren geeignete Voraussetzungen geschaffen, um die gestiegenen energetischen Anforderungen für Neubauten zu erfüllen.

Anlage:

Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang
Satzungsgebiet

<hr/> Bürgermeister	gez. Kahlen <hr/> Erster Beigeordneter	gez. Dziatzko <hr/> Technischer Dezernent
<hr/> Kämmerer	<hr/> Referat Jugend, Schulen und Sport	<hr/> Kaufmännischer Betriebsleiter ETD
<hr/> Technische Betriebsleiterin ETD	<hr/> Rechnungsprüfungsamt	

Satzung der Stadt Alsdorf
über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale Nahwärmeversorgung
für das Bebauungsplangebiet Nr. 355 – Am alten Hertha-Sportplatz

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) – SGV. NW. 2023 -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Alsdorf folgende Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale Nahwärmeversorgung für das Bebauungsplangebiet Nr. 355 - Am alten Hertha-Sportplatz beschlossen:

Mit der Umsetzung eines Energiekonzeptes für das Bebauungsplangebiet Nr. 355 - Am alten Hertha-Sportplatz zielt die Stadt Alsdorf darauf ab, einen Beitrag zur nachhaltigen Quartiersentwicklung und zum Schutz der Umwelt und des Klimas in ihrem Stadtgebiet zu leisten. Aus diesem Grund hat sie diese Nahwärmeversorgungssatzung mit dem Ziel der Senkung des Ausstoßes von Kohlendioxid und der Einsparung von konventionellen fossilen Energieträgern wie Erdgas und Heizöl sowie Holz beschlossen. Diese umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung soll dem Schutz des Klimas, der Luft und der Ressourcen als natürliche Grundlagen des Lebens und damit dem öffentlichen Wohl dienen.

Durch die Quartiers-Energieversorgung über ein Nahwärmenetz werden kommunenspezifische Maßnahmen und Inhalte des vom Rat der Stadt Alsdorf am 27.03.2014 beschlossenen Klimaschutzkonzeptes und der am 14.12.2021 beschlossenen Klimafolgenanpassungsstrategie (KLAS) der Stadt Alsdorf umgesetzt und zudem für die künftigen Bauherren geeignete Voraussetzungen geschaffen, um die gestiegenen energetischen Anforderungen für Neubauten zu erfüllen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Förderung einer möglichst sparsamen, emissionsarmen, umweltverträglichen und gesamtwirtschaftlich kostengünstigeren Verwendung von Energie und zur langfristigen Sicherung der Versorgung betreibt die Stadt Alsdorf durch die Stadtwerke Alsdorf GmbH ein zentrales Nahwärmenetz zur Versorgung mit Wärme als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der zentralen Wärmeversorgungsanlage, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Stadt Alsdorf im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen.
- (3) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung und anteiliger Warmwasserbereitung (Lieferung von 35°C warmen Heizwasser zu den Wärmetauschern der Heizung und des Warmwasserbereiters) versorgt
- (4) Die Nahwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Versorgungsunternehmens in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Bebauungsplangebiet Nr. 355 – Am alten Hertha-Sportplatz. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan durch Umrandung dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage).

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer im Bereich dieser Satzung ist verpflichtet, die Baulichkeiten, die Heizwärme benötigen, an die zentrale Nahwärmeversorgung anzuschließen, wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der eine betriebsfertige Wärmeleitung vorhanden ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Heizwärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

(2) Auf Grundstücken, die an die zentrale Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme – einschließlich der anteiligen Warmwasserbereitung (s. §1 Abs. 3) – ausschließlich aus dem Nahwärmeversorgungsnetz zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.

(3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist der Einbau von Anlagen zur Raumheizung mit Kohle, Koks, Holz, Öl, Gas oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können sowie mit Elektroenergie, nicht gestattet.

(4) Soweit elektrische Wärmeerzeugungsanlagen nur zum Betrieb von Kochstellen oder Heizungsgeräten, die wegen ihrer technischen Beschaffenheit nur zum kurzzeitigen Gebrauch geeignet sind (z.B. Heizlüfter, Heizstrahler), benutzt werden, unterliegen sie nicht den Vorschriften dieser Satzung.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nur möglich, wenn und soweit der Anschluss des Grundstückes an die zentrale Nahwärmeversorgung aus schwerwiegenden Gründen auch gerade unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Stadt Alsdorf zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Über den Antrag wird nach Anhörung des Versorgungsunternehmens entschieden. Eine Ablehnung kann insbesondere dann erfolgen, wenn die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Stadtwerke Alsdorf GmbH wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

§ 5

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Ausnahmsweise kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt werden, soweit der Grundstückseigentümer den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Der Abnehmer ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf in dem beschränkten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Nahheizwerkes zu decken. § 4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Mit dem Antrag ist insbesondere der Nachweis zu erbringen, dass es sich bei der regenerativen Energiequelle um eine Anlage handelt, die geeignet ist die ökologischen und energiewirtschaftlichen Ziele, die mit dieser Satzung verfolgt werden sollen, zu erfüllen.

(2) Vor Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Alsdorf und dem Versorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Nahwärmeversorgungsnetz möglich sind.

§ 6 Antragstellung

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz sowie dessen Benutzung ist vom Grundstückseigentümer beim Versorgungsunternehmen zu beantragen. Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag zur Baugenehmigung gestellt werden.

§ 7 Abnehmeranlagen

Abnehmeranlagen in Grundstücken und Gebäuden dürfen nur nach den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen ausgeführt werden.

§ 8 Prüfungsrecht, Meldepflicht

(1) Die Stadt Alsdorf und das Versorgungsunternehmen haben im Interesse der Sicherheit und einwandfreien Gewährleistung der Nahwärmeversorgung das Recht, die Abnehmeranlagen jedes angeschlossenen Grundstücks durch ihre Beauftragten prüfen zu lassen.

(2) Die angeschlossenen Eigentümer und Gebäudebewohner sind verpflichtet, dem Versorgungsunternehmen unverzüglich jede Beschädigung der Anschlussanlage, insbesondere jedes Undichtwerden, mitzuteilen.

§ 9 Art der Benutzung

Nach der Zulassung erfolgen Anschluss und Benutzung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages. Er enthält die technischen Bedingungen für den Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz, die Modalitäten der Wärmelieferung sowie das Entgelt, das für den Anschluss und für die Benutzung zu entrichten ist.

§ 10 Zwangsmittel

(1) Die Stadt Alsdorf kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Haftung

(1) Werden das Versorgungsunternehmen oder die Stadt Alsdorf durch höhere Gewalt an der Erzeugung oder der Fortleitung der Wärmeenergie ganz oder teilweise gehindert, so ruht die Verpflichtung zur Wärmeversorgung bis zur Beseitigung der Hindernisse.

(2) Das Versorgungsunternehmen und die Stadt Alsdorf haften nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Anlage infolge von höherer Gewalt hervorgerufen werden.

(3) Die Lieferung von Wärmeenergie kann von dem Versorgungsunternehmen oder der Stadt Alsdorf wegen dringender betriebsnotwendiger Arbeiten nach vorheriger Verständigung des Abnehmers unterbrochen werden.

(4) Das Versorgungsunternehmen oder die Stadt Alsdorf haften für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlagen zur Versorgung mit Wärmeenergie ergeben, nur dann, wenn sie von einer Person, die für die Stadt oder das Versorgungsunternehmen verantwortlich ist, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.

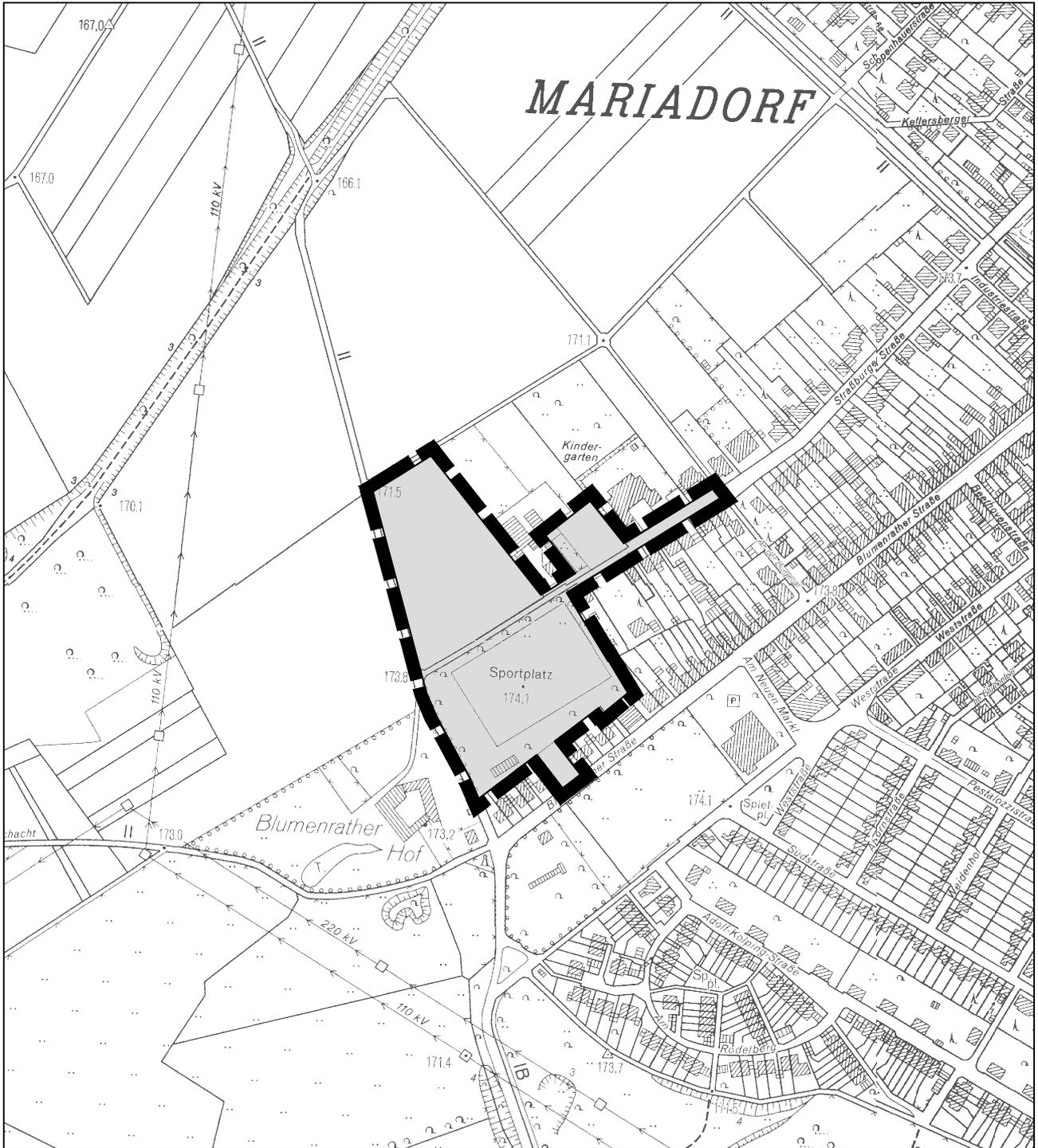
(5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Abnehmeranlage (§ 7 dieser Satzung) und durch ihren Anschluss an das Versorgungsnetz der Nahwärme übernimmt weder das Versorgungsunternehmen noch die Stadt Alsdorf eine Haftung, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln der Stadt Alsdorf oder ihrer Bediensteten oder des Versorgungsunternehmens zurückzuführen.

§ 12 Inkrafttreten

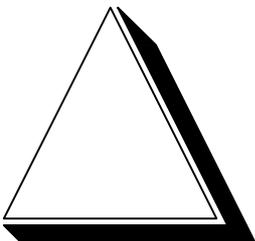
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:

Räumlicher Geltungsbereich gem. § 2 Abs. 1



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 355
AM ALTEN HERTHA - SPORTPLATZ

MASSTAB 1:5.000

